



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

München, der 24.02.2020

Eine Adoption ist für die Kinder, die Herkunftseltern und die Adoptiveltern ein Leben lang von Bedeutung. Eine fachlich qualifizierte und einfühlsame Begleitung vor, während und nach dem Adoptionsausspruch kann dabei unterstützen, die besonderen Anforderungen, die eine Adoption mit sich bringt, positiv zu bewältigen und somit zum Gelingen einer Adoption beitragen.

Adoptionen sind stets eingebettet in die gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Verändern sich diese, muss auch über eine Anpassung im Adoptionsrecht nachgedacht werden. Gesellschaftliche Diskussionen über Familienbilder, ein neues Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern, aber auch die internationale Adoptionsforschung und Rückmeldungen aus der Adoptionsvermittlungspraxis haben einen Bedarf an einer Weiterentwicklung des deutschen Adoptionsrechts entstehen lassen. Auch die sinkenden Adoptionszahlen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Strukturen der Adoptionsvermittlung und -begleitung haben zu einem Regelungsbedarf geführt, den die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aufgreift.

Forschung und wissenschaftsbasierte Politikberatung zum System der Kinder- und Jugendhilfe zählen zu den Kernaufgaben des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Dies schließt in einer Reihe von Projekten die Forschung zu Familien mit kumulierten Belastungen ein. Dabei stehen Hilfen, um Familien zu stärken und den Schutz von Kindern in Gefährdungslagen zu verbessern, im Mittelpunkt. Das DJI hat sich auch mit besonderen Familienkonstellationen wie Pflege- und Adoptivfamilien beschäftigt und dabei Wechselwirkungen zwischen Bedarfen, Hilfen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf¹ und orientieren uns dabei an den vier Linien des Gesetzentwurfs, die im folgenden Abschnitt zunächst kurz zusammengefasst werden sollen.

1. Konzeption des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gelingen von Adoptionen zu fördern, indem die Begleitung der Beteiligten (Kinder, abgebende Eltern und annehmende Eltern) durch spezialisierte Fachkräfte langfristig und kontinuierlich gesichert wird. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Vordergrund. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen lassen sich zu insgesamt vier Linien zusammenfassen.

¹ Diese DJI-Stellungnahme basiert weitestgehend auf der am 11.10.2019 vorgelegten Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz). Die Stellungnahme wurde entsprechend der Änderungen vom Referenten- zum Gesetzentwurf aktualisiert und ergänzt. Sie wurde hauptsächlich von Dr. Ina Bovenschen und Dr. Heinz Kindler erarbeitet.

1) Sicherung einer fachlich qualifizierten Begleitung aller Beteiligten vor und nach dem Adoptionsausspruch

Zentrale Veränderungen umfassen erstens die rechtliche Verankerung der nachgehenden Begleitung durch einen Rechtsanspruch aller Beteiligten auf eine fachliche Begleitung nach dem Adoptionsausspruch (§ 9 Abs. 2 AdVermiG-E). Zweitens ist bei Stiefkindadoptionen die verpflichtende Beratung aller Beteiligten (des abgebenden Elternteils, des annehmenden Elternteils, des Ehegatten bzw. des Partners / der Partnerin² des annehmenden Elternteils und des Kindes) vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption vorgesehen (§ 9a AdVermiG-E). Weitere Änderungen, welche die Qualität der fachlichen Begleitung sichern bzw. verbessern sollen, umfassen die Formulierung eines umfangreichen Aufgabenkatalogs für die Adoptionsvermittlungsstellen, der alle Phasen der Adoptionsbegleitung umfasst (§ 9 f. AdVermiG-E). Schließlich soll die Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen (u.a. Erziehungsberatungsstellen, Pflegekinderdiensten, Allgemeiner Sozialer Dienst, Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Familiengerichte) durch ein allgemeines Kooperationsgebot (§ 2 Abs. 5 AdVermiG-E) gefördert werden.

2) Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption sowie von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Zentrale Veränderungen im Gesetzentwurf beinhalten zunächst ein Hinwirken der Fachkräfte darauf, dass die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber bzw. die annehmenden Eltern das Kind von Anfang an in altersangemessener Weise über seine Herkunft aufklären (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 AdVermiG-E). Darüber hinaus soll im Sinne des Kindeswohls ein Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern auf der einen Seite und den abgebenden Eltern auf der anderen Seite gefördert werden, indem die Adoptionsvermittlungsstellen von Beginn an mit den abgebenden Eltern, den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. den annehmenden Eltern und altersentsprechend auch mit dem Kind erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch beziehungsweise ein Kontakt gestaltet werden kann (§ 8a AdVermiG-E) und gleichzeitig alle Beteiligten über die unterschiedlichen Möglichkeiten von Kontakt und Informationsaustausch zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6-7, § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 AdVermiG-E). Schließlich haben die abgebenden Eltern gemäß § 8b AdVermiG-E, soweit dies dem Kindeswohl

² Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Der Bundestag hat am 13. Februar 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drucksache 19/17154) angenommen, so dass Stiefkindadoptionen künftig auch in nichtehelichen Familien möglich sind.

nicht widerspricht, Anspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, welche die Annehmenden der Adoptionsvermittlungsstelle zum Zweck der Weitergabe an die abgebenden Eltern freiwillig und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Kindes zur Verfügung gestellt haben.

3) Verpflichtende Begleitung von Auslandsadoptionen

Zentrale Veränderungen betreffen das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). So ist im Gesetzentwurf ein Vermittlungsgebot vorgesehen (§2a Abs. 2 AdVermiG-E), dass bei allen internationalen Adoptionsverfahren (§ 2a Abs. 1 S. 1 und 2 AdVermiG-E) eine Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle, die zur internationalen Auslandsvermittlung befugt ist (§2a Abs. 4 AdVermiG-E), stattzufinden hat. Internationale Adoptionsverfahren ohne die Vermittlung durch eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Fachstelle sind dagegen untersagt (§ 2b AdVermiG-E). Adoptionsverfahren, bei denen keine Vermittlung durch eine zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle stattgefunden hat, werden grundsätzlich nicht anerkannt (§ 4 Abs. 1 AdWirk-E). In Härtefällen, d.h. wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist, soll jedoch eine Anerkennung möglich sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirk-E).³

4) Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Um die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken, sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen Zuständigkeiten klarer gefasst und die fachliche Qualität der Arbeit gesichert werden. So darf erstens die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren ausschließlich durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erstellt werden (§ 189 Satz 1 FamFG-E). Zweitens dürfen Adoptionen aus dem Ausland nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Länder (§ 2a Abs. 4 Nr. 1 AdVermiG-E) sowie die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 2a Abs. 4 Nr. 2 AdVermiG-E) vermittelt werden. Drittens sieht der Gesetzentwurf eine zweigeteilte Eignungsprüfung bei Adoptionen aus dem Ausland vor (§ 2c Abs. 1 AdVermiG-E), indem die allgemeine Eignungsprüfung durch die örtliche Vermittlungsstelle (§ 9b und § 2 Abs. 3 AdVermiG-E) erfolgt, während die

³ Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass in Fällen, in denen im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens eine Adoptionsentscheidung im Ausland ergangen ist, die nicht nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption kraft Gesetzes anerkannt wird, eine solche Entscheidung der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht bedarf (§ 1 Abs. 2 AdWirk-E).

länderspezifische Eignungsprüfung durch die von den Bewerberinnen und Bewerbern benannte und zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Vermittlungsstelle (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E) durchgeführt wird.

2. Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf

Das DJI begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Reformen des Adoptionsrechts nachdrücklich. Im Folgenden nehmen wir, orientiert an den vier Linien des Gesetzentwurfs, Stellung. Als sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut beschränken wir uns dabei auf das Einbringen einer sozialwissenschaftlichen Perspektive.

Zu 1) Sicherung einer fachlich qualifizierten Begleitung aller Beteiligten vor und nach dem Adoptionsausspruch

Die Erkenntnisse der internationalen Adoptionsforschung zeigen deutlich, wie wichtig eine fachlich gute Begleitung aller Beteiligten in allen Phasen, vor und nach dem Adoptionsausspruch, für eine gelingende Adoption ist (z.B. Bovenschen u.a. 2017a; Neil 2010; Palacios/Brodzinsky 2010). Das DJI begrüßt daher die Bestrebungen des Gesetzgebers, die fachlich qualifizierte Begleitung in allen Phasen einer Adoption und bei allen Formen der Adoption zu sichern und zu fördern.

Nachgehende Begleitung

Mit Blick auf die nachgehende Begleitung der an einer Adoption Beteiligten zeigen Forschungsbefunde, dass der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen im Adoptionsprozess und in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann. Zudem können Familien mit Kindern, die Misshandlung / Vernachlässigung erfahren haben, die in den ersten Lebensmonaten oder -jahren keine stabilen Bezugspersonen hatten oder intrauterin Suchtstoffen ausgesetzt waren, einen besonders hohen und langanhaltenden, mitunter sich auch in verschiedenen Entwicklungsphasen unterschiedlich darstellenden Unterstützungsbedarf haben. Hilfsmaßnahmen sollten demzufolge flexibel sein, sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren und keinen starren Zeitregelungen folgen (Neil 2017; Selwyn 2017). Die Suche der Adoptierten nach der eigenen Herkunft nimmt in der nachgehenden Begleitung eine besondere Stellung ein, da dies in der Regel ein Thema ist, das Adoptierte ein Leben lang begleitet. Folglich können sich Beratungsbedarfe auch Jahre oder Jahrzehnte nach der Adoption ergeben.

Die Adoptionsbegleitung wird nach derzeit gültiger Rechtslage in § 9 AdVerMiG geregelt. Die Begleitung wird dabei insbesondere für die Zeit, bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit, vorgeschrieben, weil dies naturgemäß die begleitungsintensivsten Phasen der Adoptionsvermittlung sind. Die nachgehende Begleitung nach dem Adoptionsspruch ist dagegen derzeit nicht explizit in § 9 AdVerMiG benannt und war folglich bisher nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die rechtliche Verankerung der nachgehenden Begleitung im neu gefassten AdVerMiG (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AdVerMiG-E) folgt den Empfehlungen von Fachpraxis und Expertinnen bzw. Experten (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017) sowie den Empfehlungen, die sich aus der internationalen Adoptionsforschung ableiten lassen (Neil 2017; Selwyn 2017), und ist somit aus Sicht des DJI uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Verpflichtende Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption

Stiefkindadoptionen machen mit derzeit 61% einen beträchtlichen Anteil der Adoptionen in Deutschland aus (Statistisches Bundesamt 2018).⁴ Juristische Fachdiskussionen der letzten Jahre (z.B. Helms 2016; Miehlner 2016; Frank 2010) wie auch neu gewonnene empirische sozialwissenschaftliche Erkenntnisse (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019) zeigen, dass es gerade im Bereich der Stiefkindadoptionen deutlichen Reformbedarf gibt. Als Problemfelder wurden bei der Befragung von Fachkräften durch das Expertise- und Forschungszentrum Adoption die fehlende Beratung des abgebenden Elternteils, der zeitliche Rahmen für die Erstellung der fachlichen Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren sowie das Vorliegen sachfremder Motive identifiziert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2019). Bei drei Viertel der untersuchten Stiefkindadoptionen bestand kein Kontakt der Adoptionsvermittlungsstelle zum abgebenden Elternteil. Darüber hinaus zeigen die empirischen Befunde sehr eindrücklich, dass die Eignungsfeststellungsverfahren bei Stiefkindadoptionen in der Praxis durch enge zeitliche Vorgaben des Familiengerichts deutlich kürzer sind als bei Fremdadoptionen, während die

⁴ Ein Teil der Stiefkindadoptionen betrifft gleichgeschlechtliche Paare, die in der vorliegenden Stellungnahme jedoch explizit ausgeklammert werden. So kann, wenn in eine gleichgeschlechtliche Ehe von zwei Frauen ein Kind durch eine Samenspende hineingeboren wird, die Ehefrau der Mutter des Kindes nur mittels einer Stiefkindadoption der zweite rechtliche Elternteil werden. Für Kinder, die in eine Ehe zwischen einer Frau und einem Mann hineingeboren werden, regelt § 1592 Nr. 1 BGB, dass der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, mit der Geburt der rechtliche Vater des Kindes wird, gleichgültig ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist oder nicht. Diese gesetzliche Regelung gilt jedoch bislang nicht für die Ehefrau der Mutter. Empfehlungen für eine Gesetzesreform des Abstammungsrechts liegen bereits seit 2017 vor. Im März 2019 wurde ein Diskusstextentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt (vgl. bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren). In diesem wird vorgeschlagen, die Mit-Mutterschaft im Abstammungsrecht künftig so zu regeln, dass mit der Geburt des Kindes die Ehefrau der Mutter zur „Mit-Mutter“ wird und damit alle elterlichen Rechte und Pflichten erhält. Das aktuell notwendige Adoptionsverfahren inklusive Eignungsprüfung wäre dann obsolet. Eine weitere Fallkonstellation von Stiefkindadoptionen kann sich bei gleichgeschlechtlichen männlichen Paaren ergeben, die eine in Deutschland illegale Leihmutterschaft in Anspruch nehmen und bei denen dann ein Ehepartner mit der Geburt des Kindes zum rechtlichen Vater wird, der zweite Ehepartner das Kind aber adoptieren muss, um rechtlicher Vater des Kindes zu werden. In diesen Fallkonstellationen ergeben sich auch nach gesetzlicher Neufassung des Abstammungsrechts keine Veränderung. Da die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist, wird die fachliche Abwägung in solchen Einzelfällen sehr kritisch in der Fachwelt diskutiert.

Fachkräfte gleichzeitig von mehr Bedenken bei der Überprüfung der Adoptionsseignung berichten (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019). Schließlich zeigen empirische Studien, dass Stiefkindadoptionen teilweise durch sachfremde Motive (d.h. nicht auf das Kindeswohl bezogene Motive) motiviert sind. Beispiele hierfür sind die Stabilisierung der Erwachsenenbeziehung, der Ausschluss des außerhalb lebenden Elternteils oder die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften (Ganong u.a. 1998; Wolf/Mast 1987).

Aus fachlicher Sicht sollte der umfassenden Beratung und Eignungsprüfung im Rahmen von Stiefkindadoptionen daher eine hohe Bedeutung zukommen. Insbesondere geht es darum, alle Beteiligten über die Adoption und ihre rechtlichen Wirkungen sowie über mögliche Alternativen zu einer Adoption zu informieren. Zudem gilt es, angemessen zu prüfen, inwieweit sachfremde, weil nicht auf das Kindeswohl bezogene Motive (z.B. der Ausschluss des externen Elternteils oder die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften) vorliegen und gute Chancen auf ein dauerhaft stabiles Zusammenleben als Familie nach einem Adoptionsausspruch bestehen (Bovenschen u.a. 2017b; Miehler 2016; Frank 2010). Das DJI befürwortet daher die Reformvorschläge, da diese dazu beitragen sicherzustellen, dass Stiefkindadoptionen tatsächlich dem Wohl des Kindes dienen.

Zu 2) Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption sowie von Informationsaustausch und Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption und seine Herkunft

Die internationale Adoptionsforschung hat gezeigt, wie bedeutsam die Kenntnis über die eigene Abstammung⁵ für die Persönlichkeitsentwicklung von Adoptierten ist. Viele Adoptierte suchen im Laufe ihres Lebens nach ihrer Herkunft und wünschen sich, etwas über ihre leiblichen Eltern zu erfahren. Entgegen früherer Annahmen ist mittlerweile gut belegt, dass es sinnvoll ist, von Anfang an Kindern gegenüber offen über den Umstand der Adoption zu sprechen. Ein Geheimnis um das Adoptionsgeschehen kann bei dessen späterer Aufdeckung – sei sie zufällig oder intendiert – mit einem massiven Vertrauensverlust seitens des adoptierten Kindes und Konflikten zwischen Kind und annehmenden Eltern einhergehen (z.B. Brodzinsky 2006; Grotevant 1997; Rosenberg/Groze 1997). Befunde des EFZA zeigen, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Adoptiveltern ihre Kinder tatsächlich von Anfang an aufklären; während ein kleinerer Teil bis zu einem bestimmten Alter des Kindes wartet bzw. warten möchte (Bovenschen u.a. 2017c). Teilweise verhindern Unsicherheiten, wie das Thema angesprochen werden kann, eine frühe Aufklärung des Kindes.

⁵ vgl. auch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (1 BvL 17/87).

In ungünstigen Einzelfällen unterbleibt diese ganz. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Praxis der Adoptionsvermittlung im Hinblick auf die Aufklärung des Kindes geöffnet, und das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist in den Vordergrund gerückt, ohne dass die Rechtslage hierzu angepasst worden wäre.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Aufklärung des Kindes gemäß § 1754 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1626 BGB in die alleinige Verantwortung der Annehmenden gestellt. Eine Pflicht zur Aufklärung des Kindes durch die Annehmenden besteht nicht. Um verzögerte oder unterbleibende Aufklärungen zu verhindern bzw. unwahrscheinlicher zu machen, wurde in Fachkreisen eine Reform des Adoptionsrechts in Form einer Aufklärungspflicht für die Annehmenden diskutiert (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017; Helms 2016; Botthof 2014). Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Gesetzesformulierung beschränkt sich nun auf die Verpflichtung der Fachkräfte, die Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption mit den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. den annehmenden Eltern zu thematisieren. Dies umfasst, dass die Fachkräfte den Bewerberinnen und Bewerbern die Bedeutung der Kenntnis über die eigene Abstammung für Kinder vermitteln und darauf hinwirken, dass die annehmenden Eltern das Kind von Beginn an entsprechend seinem Alter und seiner Reife über seine Herkunft aufklären. Die damit vorgenommene Betonung der Aufklärung des Kindes in der Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber und der nachgehenden Begleitung der Adoptivfamilie ist aus Sicht des DJI ein Schritt in die richtige Richtung.

Förderung von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Die internationalen Forschungsbefunde zeigen, dass Kontakte bzw. der Austausch von Informationen zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie förderlich für die kindliche Entwicklung sein können (Brodzinsky 2006, 2005). Strukturell offene Adoptionen⁶ können bei den Adoptivkindern der Entstehung von idealisierten Vorstellungen über die leiblichen Eltern oder aber auch Schuldzuweisungen vorbeugen (Textor 1988). Darüber hinaus können Kontakte mit der Herkunftsfamilie die Identitätsentwicklung fördern und die Betroffenen besser verstehen lassen, woher sie kommen (Berge u.a. 2006; Berry u.a. 1998). Empirische Befunde verweisen auch auf positive Konsequenzen für die leiblichen Eltern, da Informationsaustausch bzw. Kontakt für die leiblichen

⁶ Der Begriff der strukturellen Offenheit von Adoptionen umfasst das gesamte Spektrum an Ausgestaltungsformen von Kontakt und Informationsaustausch zwischen der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie. Sowohl in der deutsch- als auch in der englischsprachigen Fachliteratur werden häufig drei Formen der Adoption mit unterschiedlichem Grad der Offenheit unterschieden: Inkognito-Adoptionen, halboffene Adoptionen und vollkommen geöffnete Adoptionsformen. Diese Kategorisierung greift jedoch zu kurz, da die praktischen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Kontakten weitaus vielfältiger sind, die Übergänge zwischen den verschiedenen Konzepten fließend verlaufen und die tatsächliche Kontaktausgestaltung durch die Betroffenen in der Regel einer eigenen Dynamik folgt und sich dementsprechend auch immer wieder verändern kann.

Eltern dazu beitragen können, Schuld und Trauer zu bewältigen und die Adoption ihres Kindes zu akzeptieren (Neil 2009, 2007; Grotevant u.a. 2005; Christian u.a. 1997).⁷

Die Bedeutung von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern wird durch die Ergänzung von § 8a und 8b AdVermiG-E in den Vordergrund gerückt, was das DJI explizit begrüßt. Offene Adoptionen können die Arbeit der Fachkräfte komplizierter und herausfordernder machen (vgl. Bovenschen u.a. 2017c), so dass die Aufnahme der Themen Informationsaustausch und Kontakt in den Aufgabekatalog unter § 9 AdVermiG-E aus Sicht des DJI bedeutsam ist, insbesondere auch, um den erhöhten Arbeitsumfang für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zu verdeutlichen. Besonders positiv wird der in § 8b AdVermiG-E neu eingeführte Informationsanspruch der abgebenden Eltern bewertet, da diese Anpassung dazu beiträgt, die abgebenden Eltern sichtbarer zu machen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen. Langfristig kann dies einen wichtigen Beitrag leisten, die Rolle der abgebenden Eltern als Teil des Adoptionsnetzwerks aufzuwerten und der Stigmatisierung von abgebenden Eltern entgegenwirken.

Zusammenfassende Bewertung zum offenen Umgang mit der Adoption sowie Kontakt und Informationsaustausch

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden von Wissenschaft, Fachpolitik und Praxis bereits seit längerem eingeforderte Veränderungen umgesetzt, die den international und auch in Deutschland erkennbaren Trend zur Öffnung von Adoptionen gesetzlich abbildet. Das DJI begrüßt die Vorschläge ausdrücklich. Gleichzeitig soll kritisch angemerkt werden, dass sich die Reformen im Hinblick auf einen offenen Umgang mit der Adoption bzw. Kontakt und Informationsaustausch zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie auf Anpassungen im AdVermiG beschränken. So geht die Reform aus Sicht des DJI nicht weit genug, und das Recht des Kindes auf die Kenntnis seiner Herkunft (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; ebenso Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 UN-KRK) wird nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Vorschrift beinhaltet eine Verpflichtung für die Fachkräfte, während rechtlich verbindliche Regeln, auch wenn diese nur Appellcharakter hätten, für annehmende Eltern fehlen:

- In Bezug auf die Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption und seine Herkunft sollen die Fachkräfte auf eine Aufklärung des Kindes von Anfang an hinwirken. Ob dies tatsächlich umgesetzt wird, ist jedoch weiterhin in die alleinige Verantwortung der annehmenden Eltern gestellt.

⁷ Befürchtungen, dass Kontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie negative Auswirkungen haben könnten, bestätigen sich für Adoptivkinder als Gruppe betrachtet nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass offene Adoptionsformen in jeder Fallkonstellation förderlich und fachlich zu befürworten sind. Ob Informationsaustausch bzw. Kontakt und wenn ja, welche Form und Häufigkeit von Informationsaustausch bzw. Kontakt von allen Beteiligten gewünscht wird und förderlich für alle Beteiligten ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Nach wie vor werden allein die annehmenden Eltern bestimmen, ob sie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wahrnehmen und ihr Kind aufklären.

- Der Gesetzgeber gewährt den abgebenden Eltern im neu gefassten AdVermiG Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, schränkt dies jedoch vor dem Hintergrund der Regelungen im BGB (insbesondere das in § 1758 BGB formulierte Offenbarungs- und Ausforschungsverbot) auf Informationen ein, welche die annehmenden Eltern der Adoptionsvermittlungsstelle zum Zweck der Weitergabe an die abgebenden Eltern freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Letztendlich können die annehmenden Eltern unverändert entscheiden, ob die abgebenden Eltern Informationen erhalten oder nicht.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Veränderungen durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen erreicht werden können. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation der Wirkung der nun angestrebten Rechtslage wird vor diesem Hintergrund wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens liefern. Perspektivisch ist eine im BGB verankerte Aufklärungspflicht (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017) wünschenswert.

Zu 3) Verpflichtende Begleitung von Auslandsadoptionen

Mit unbegleiteten Adoptionen⁸ gehen Risiken einher, die die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern oder Missbrauch von Adoptionen erhöhen. Als Risiken sind insbesondere folgende Punkte anzuführen: 1) eine mangelnde Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber auf das Elternsein und die Besonderheiten einer Adoption aus dem Ausland (Berry u.a. 1996), 2) die fehlende Prüfung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das zu adoptierende Kind geeignet sind (Reinhardt 2016; Lange 2000), 3) eine mangelnde Prüfung des Adoptionsbedürfnisses des Kindes, 4) eine mangelnde Absicherung, dass die abgebenden Eltern angemessen über die rechtlichen Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurden und freiwillig in die Adoption eingewilligt haben und 5) eine mangelnde Anbindung der Adoptivfamilie an Fachstellen, was die Erreichbarkeit der Familie für Nachbetreuungsangebote erschwert. Alle genannten Punkte sind vor dem Hintergrund internationaler Forschungsbefunde bedenklich, da sie nachweislich ein Risiko für den Verlauf von Adoptionen und somit für das Wohl des Kindes darstellen (Reinhardt 2017; Baglietto u.a. 2016; Fuentes u.a. 2012). Darüber hinaus geht mit unbegleiteten

⁸ Für eine Begriffsklärung verschiedener Formen von unbegleiteten Adoptionen sei auf Bovenschen u.a. (2017b, S. 96) verwiesen.

Adoptionen auch die Gefahr von illegalen Praktiken (z.B. gewerblicher Kinderhandel) und missbräuchlichen Adoptionsarrangements einher (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b).

Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen zeigen, dass unbegleitete Adoptionen in Deutschland vorkommen. Die Zahlen können lediglich geschätzt werden; aktuelle Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption belegen 80 bekannt gewordene Fälle für das Jahr 2017 (BT-Drucks. 19/16718, 29). Die Dunkelziffer liegt jedoch vermutlich höher.

In Bezug auf die aktuelle gesetzliche Grundlage für den Umgang mit unbegleiteten Adoptionen ist zwischen Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) und unbegleiteten Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ zu differenzieren. Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ ohne Einbezug der Zentralen Behörden stellen einen Verstoß gegen die Richtlinien des HAÜ dar. Spezielle Rechtsfolgen bei Vorliegen eines derartigen Verstoßes sind in Deutschland jedoch nicht vorgesehen. Unbegleitete Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ sind im deutschen Adoptionsrecht zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten. Unabhängig davon, ob es sich um eine unbegleitete Adoption aus dem HAÜ-Vertragsstaat oder einem Nicht-Vertragsstaat des HAÜ handelt, hat eine unbegleitete Adoption aus dem Ausland in der Praxis meist keine rechtlichen Konsequenzen, da die ausländischen Adoptionsentscheidungen in Deutschland in der Regel im Nachhinein von den Gerichten anerkannt werden. Reinhardt (2017), der sich auf Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen bezieht, berichtet von 90% aller Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die in einem nachfolgenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG anerkannt werden.

Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland wird in Fachkreisen einhellig als unzureichend bewertet, und Reformen werden, um Adoptionen zum Wohl und im besten Interesse des Kindes sicherzustellen, als erforderlich angesehen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b; Reinhardt 2016). In vielen anderen Staaten sind unbegleitete Adoptionen von Kindern aus dem Ausland verboten. Die Erfahrungen aus europäischen Nachbarstaaten (u.a. Frankreich, Italien, Norwegen und den Niederlanden) zeigen, dass ein Verbot unbegleiteter Adoptionen und die rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der Adoptionseignung der Bewerberinnen und Bewerber durch autorisierte Fachstellen dazu beitragen können, die Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland zu reduzieren bzw. einzudämmen (Reinhardt 2017; Vroomans 2016; Reinhardt 2016).

In den fachlichen Diskussionen zu möglichen Sanktionen bei unbegleiteten Adoptionen konnte bisher kein Konsens erreicht werden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b). Die Ergebnisse des EFZA zeigen, dass in

anderen Staaten verschiedene Sanktionsmöglichkeiten rechtlich verankert sind, die im fachlichen Diskurs allerdings ausnahmslos sehr kritisch diskutiert wurden. Zu den Sanktionsmöglichkeiten gehören neben der Nicht-Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung, wie dies z.B. in Australien, Island, Haiti sowie in Russland der Fall ist (Bumbaca 2016), eine Verweigerung der Einreise des Kindes ins Aufnahmeland, eine Herausnahme des Kindes aus der Adoptivfamilie, eine „Nachadoption“ mit vollständigem Adoptionsverfahren inklusive einer Adoptionseignungsprüfung am dauerhaften Wohnsitz der Adoptiveltern, eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis hin zu Haftstrafen sowie eine pauschale Disqualifikation der Adoptiveltern für weitere Adoptionsverfahren, z.B. bezüglich der Einreise des Kindes oder der Anerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses bei der zweiten Adoption (für eine ausführlichere Diskussion sei auf Bovenschen u.a. 2017b verwiesen).

Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Anpassungen des AdVermiG, das Verbot unbegleiteter Adoptionen sowie die obligatorische Beteiligung autorisierter deutscher Vermittlungsstellen an jedem Verfahren einer Auslandsadoption entsprechen den Empfehlungen der Fachpraxis (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017; Bumbaca 2016; Martínez-Mora 2016; Woellenstein 2016; Vlaardingerbroek 2008) und sind daher aus Sicht des DJI ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Adoptionen zum Wohl und im besten Interesse des Kindes erfolgen.

Die in der neuen Fassung des AdWirkG verankerte Versagung der Anerkennung (§ 4 Abs. 1 AdWirk-E) von unbegleiteten Adoptionen unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig eine Verpflichtung zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens eingeführt wird (§ 1 Abs. 2 AdWirk-E), wird dagegen vorsichtiger bewertet. Zunächst ist fraglich, ob vor dem Hintergrund der weiterhin gegebenen Möglichkeit einer Anerkennung unbegleiteter Auslandsadoptionen tatsächlich das Ziel erreicht werden kann, unbegleitete Adoptionen einzudämmen. Hier gilt es, die Statistiken der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu beobachten. Gleichzeitig gilt zu beachten, dass eine Nicht-Anerkennung im Einzelfall dem Kindeswohl widersprechen kann. So sind Kinder, die mit dem Adoptionsentscheid im Herkunftsland die Herkunftseltern als rechtliche Eltern verloren haben, denen aber bei Nicht-Anerkennung der Adoption in Deutschland keine neuen rechtlichen Eltern zugeordnet werden, abstammungsrechtlich "elternlos". Offen bleibt aus Sicht des DJI daher, ob die vorgeschlagene Regelung im besten Interesse des Kindes ist, so dass weiterführende empirische und juristische Untersuchungen unter Einbezug von Erfahrungen in anderen Staaten empfohlen werden.

Zu 4) Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind vielfältig und umfassen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung der Kinder, der abgebenden

Eltern und der (prospektiven) Adoptiveltern, inklusive einer fachlichen Einschätzung über deren Adoptionseignung. Es handelt sich um ein sehr komplexes Aufgabenspektrum, welches mit Blick auf das Kindeswohl ein umfangreiches Fachwissen, Erfahrung und die Möglichkeit der fachlichen Abstimmung (im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips) voraussetzt (vgl. auch Neil 2017; Selwyn 2017). Nicht ohne Grund enthält das AdVermiG daher Vorgaben zur personellen Mindestausstattung der Vermittlungsstellen sowie zur fachlichen und persönlichen Eignung der Fachkräfte in der Adoptionsbegleitung.

Inlandsadoptionen

Eine Herausforderung für die Strukturen der Adoptionsvermittlung bilden die in den letzten Jahrzehnten sinkenden Adoptionszahlen, da die Zahl der von einzelnen Fachstellen vermittelten Kinder abnimmt und damit einhergehend oft Ressourcen gekürzt wurden, ohne zu berücksichtigen, dass andere Bereiche der Adoptionsbegleitung, insbesondere die nachgehende Begleitung einschließlich der Herkunftssuche, weiterhin umfangreiche Ressourcen erfordern. Daten des EFZA zeigen, dass das in § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG verankerte Fachkräftegebot von einer substantiellen Anzahl an Vermittlungsstellen unterlaufen wird (Bovenschen u.a. 2017c). Im Hinblick auf die Absicherung einer hohen fachlichen Qualität in der Adoptionsvermittlung und -begleitung kritisch zu bewerten sind darüber hinaus geltende Regelungen, die anderen Fachdiensten des Jugendamts, die nicht mit der Adoptionsvermittlung betraut sind, die Abgabe von fachlichen Äußerungen gemäß § 189 FamFG gestatten sowie das sogenannte „Verwandtenprivileg“, das in der bisherigen Gesetzesform bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandten oder verschwägerten Personen erlaubt, dieses Kind ohne Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle an Annehmende selbst zu vermitteln (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2016).⁹

Auslandsadoptionen

Im Bereich der Auslandsadoptionen war in den letzten Jahren ein besonders starker Rückgang der Vermittlungszahlen einhergehend mit einer Schließung einiger anerkannter Auslandsadoptionsvermittlungsstellen zu verzeichnen. Die Ressourcen der weiterhin tätigen Vermittlungsstellen haben sich verknappert. Die Frage, ob und in welcher Form unter diesen Bedingungen eine fachlich qualifizierte Vermittlung und Begleitung der Familien aufrechterhalten werden kann, wird in der Fachwelt seit mehreren Jahren kritisch diskutiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016a; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014; Reinhardt 2013). Kritik in der Fachwelt bezieht sich neben der allgemeinen Frage der Qualitätssicherung der fachlichen Arbeit vor

⁹ Eine Adoptionsvermittlungsstelle (oder das Jugendamt) wird in diesen Fällen erst im Wege der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG einbezogen.

allem auf die nicht hinreichende Regelung der Zuständigkeiten für die allgemeine und länderspezifische Eignungsprüfung, die Zuständigkeitsregelungen bei Schließung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie auf die in Ausnahmefällen mögliche Zulassung von Vermittlungen aus dem Ausland durch Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sowie durch ausländische Fachstellen (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016a).

Anknüpfend an den in der Fachpraxis vorhandenen Reformbedarf sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen zur Klärung von Zuständigkeiten vor, die das DJI ausdrücklich begrüßt, da diese dazu beitragen können, eine qualitativ hochwertige Adoptionsvermittlung und -begleitung zu sichern. Dies sind insbesondere:

- Die Aufrechterhaltung des Fachkräftegebots (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG-E)
- Die Beschränkung der Zuständigkeit für die Abgabe einer fachlichen Äußerung gemäß § 189 Satz 1 FamFG-E auf die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat oder den Beratungsschein nach § 9a Abs. 2 AdVermiG-E ausgestellt hat (§ 189 Satz 2 FamFG-E)
- Die Streichung des „Verwandtenprivilegs“
- Die Festschreibung eines zweistufigen Vermittlungsverfahrens für Auslandsadoptionen (§ 2c Abs. 1 AdVermiG-E)
- Die Befugnis zur internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich für die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamts und die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)
- Die Regelung des Verfahrens bei Schließung einer Vermittlungsstelle (§ 4a AdVermiG-E)

3. Fazit und Ausblick

Das DJI begrüßt den von BMFSFJ initiierten Reformprozess und befürwortet vor dem Hintergrund der aus der Adoptionspraxis und -forschung ableitbaren Bedarfe alle vier Linien der Reform. Insgesamt greift der vorliegende Gesetzentwurf sehr viele der in der bisherigen Fachdiskussion problematisierten Regelungen und Regelungslücken auf und macht geeignete Lösungsvorschläge.

Das fachliche Handeln der Fachkräfte im Prozess vor und nach dem Adoptionsausspruch ist komplex. Die geplante Reform der Strukturen des Adoptionswesens ist mit neuen und zeitintensiven Aufgaben für die Fachkräfte und die Vermittlungsstellen verbunden. Inwiefern die intendierten Ziele der Regelung, die Verbesserung der fachlichen Begleitung der Beteiligten, der Ausbau

der Kooperationsstrukturen mit anderen Fachdiensten, die Förderung von Offenheit im Umgang mit der Adoption und von Kontakt und Informationsaustausch zwischen Kind, abgebenden Eltern und annehmenden Eltern sowie die Eindämmung unbegleiteter Adoptionen tatsächlich erreicht werden, wird auch von der sich etablierenden Anwendungspraxis, insbesondere von der Bereitstellung ausreichender Ressourcen der Länder und Kommunen¹⁰, abhängen.

Die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes bis zum 31.12.2025, welche die Entwicklung von Empfehlungen beinhaltet, wird vom DJI als sehr bedeutsam bewertet. Daten der Adoptionsstatistik sowie Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption können erste wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der neuen gesetzlichen Regelungen liefern. Gleichzeitig wird es aus Sicht des DJI jedoch unabdingbar sein, anhand zusätzlicher Indikatoren einen vertieften Einblick in die fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung und -begleitung zu gewinnen, um zu überprüfen, ob die neuen Regelungen besser als zuvor eine hohe fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung und -begleitung sicherstellen, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

¹⁰ Nach Berechnungen der Bundesregierung resultieren die zusätzlichen Aufgaben der Fachkräfte und Vermittlungsstellen in einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen von 3,1 Mio. €. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in einem substantiellen Teil der Vermittlungsstellen bereits jetzt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG festgelegte personelle Mindestausstattung nicht eingehalten wird, ist eine deutliche Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung von Adoptionsvermittlungsstellen aus Sicht des DJI unabdingbar, um nach Inkrafttreten des Gesetzes eine hohe fachliche Qualität in der Adoptionsvermittlung und -begleitung gewährleisten zu können.

3. Literatur

- Baglietto, Christina/Cantwell, Nigel/Dambach, Mia (2016): Responding to illegal adoptions: A professional handbook. Geneva.
- Berge, Jerica M./Mendenhall, Tai J./Wrobel, Gretchen M./Grotevant, Harold D./McRoy, Ruth G. (2006): Adolescents' Feelings about Openness in Adoption: Implications for Adoption Agencies. In: Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program, 85. Jg., H. 6, S. 1011–1039
- Berry, Marianne/Barth, Richard P./Needell, Barbara (1996): Preparation, support, and satisfaction of adoptive families in agency and independent adoptions. In: Child & Adolescent Social Work Journal, 13. Jg., H. 2, S. 157–183
- Berry, Marianne/Cavazos Dylla, Debora J./Barth, Richard P./Needell, Barbara (1998): The role of open adoption in the adjustment of adopted children and their families. In: Children and Youth Services Review, 20. Jg., H. 12, S. 151–171
- Botthof, Andreas (2016): Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. In: FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 10. Jg., S. 768–773
- Botthof, Andreas (2014): Perspektiven der Minderjährigenadoption. Tübingen
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Dietzsch, Fabienne/Zimmermann, Janin/Zwönitzer, Annabel (2017a): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. Deutsches Jugendinstitut e.V.. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017c): Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Deutsches Jugendinstitut e.V..München
- Brodzinsky, David (2005): Reconceptualizing Openness in Adoption: Implications for Theory, Research, and Practice. In: Brodzinsky, D./Palacios, J. (Hrsg.): Psychological issues in adoption: Research and practice. Westport, CT, US, S. 145–166
- Brodzinsky, David (2006): Family Structural Openness and Communication Openness as Predictors in the Adjustment of Adopted Children. In: Adoption Quarterly, 9. Jg., H. 4, S. 1–18
- Bumbaca, Victor (2016): Private and independent intercountry adoptions: Approaches in different countries through a socio-legal perspective. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption am 15.06.2016 in München

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier, beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. Mainz
- Christian, Cinda L./McRoy, Ruth G./Grotevant, Harold D./Bryant, Chalandra M. (1997): Grief Resolution of Birthmothers in Confidential, Time-Limited Mediated, Ongoing Mediated, and Fully Disclosed Adoptions. In: *Adoption Quarterly*, 1. Jg., H. 2, S. 35–58 13
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014): Diskussionspapier zur Adoption. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2016a): Workshop 3. Auslandsadoption im Umbruch – Zukunftsperspektiven. München, 27.4.2016
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2016b): Workshop 4. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland: Zukunftsperspektiven für Adoptiveltern und -kinder. München, 15.6.2016
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2019): Studienbefunde Kompakt – Teilbericht Einzelfallstudien. Deutsches Jugendinstitut e.V.. München
- Frank, Rainer (2010): Die Stiefkindadoption. In: *StAZ Das Standesamt*, 11. Jg., S. 324–330
- Fuentes, Flavie/Boéchat, H./Northcott, Felicity (2012): Investigating the grey zones of intercountry adoption. Geneva
- Ganong, Lawrence/Coleman, Marylin/Fine, Mark/Kusgen McDaniel, Annette (1998): Issues considered in contemplating stepchild adoption. In: *Family Relations*, 47. Jg., H. 1, S. 63–71
- Grotevant, Harold D. (1997): Family Processes, Identity Development, and Behavioral Outcomes for Adopted Adolescents. In: *Journal of Adolescent Research*, 12. Jg., H. 1, S. 139–161
- Grotevant, Harold D./Perry, Yvette V./Mcroy, Ruth G. (2005): Openness in Adoption: Outcomes for Adolescents within Their Adoptive Kinship Networks. In: Brodzinsky, D./Palacios, J. (Hrsg.): *Psychological issues in adoption: Research and practice*. Westport, CT, US, S. 167–186
- Helms, Tobias (2016): Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag. München
- Helms, Tobias/Botthof, Andreas (2017): Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption - rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts. München
- Lange, Gesine (2000): Auslandsadoption. Wissenswertes zu einem aktuellen Thema. Idstein
- Martínez-Mora, Laura (2016): Dealing with private and independent adoption: perspectives of the Hague Conference on Private International Law. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption am 15.06.2016 in München

- Miehler, Andreas (2016): Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten, und Volljährigen. Baden-Baden
- Neil, Elsbeth (2007): Supporting Post-Adoption Contact for Children Adopted From Care: A Study of Social Workers' Attitudes. In: *Adoption Quarterly*, 10. Jg., H. 3-4, S. 3–28
- Neil, Elsbeth (2009): Post-Adoption Contact and Openness in Adoptive Parents' Minds: Consequences for Children's Development. In: *British Journal of Social Work*, 39. Jg., H. 1, S. 5–23
- Neil, Elsbeth (2010): *Helping birth families. Services, costs and outcomes*. London
- Neil, Elsbeth (2017): *Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA)*. München 14
- Palacios, Jesus/Brodzinsky, David (2010): Adoption Research: Trends, Topics, Outcomes. In: *International Journal of Behavioral Development*, 34. Jg., H. 3, S. 270–284
- Reinhardt, Jörg (2013): Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung. In: *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, H. 10, S. 498–503
- Reinhardt, Jörg (2016): *Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung. Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten*. Aachen
- Reinhardt, Jörg (2017): *Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich*. München
- Rosenberg, Karen/Groze, Victor (1997): The Impact of Secrecy and Denial in Adoption: Practice and Treatment Issues. In: *Families in Society: The Journal of Contemporary Social Services*, 78. Jg., H. 5, S. 522–530
- Selwyn, Julie (2017): *Post-adoption support and interventions for adoptive families: best practice approaches. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA)*. München
- Statistisches Bundesamt (2018): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Adoptionen*. Wiesbaden
- Textor, Martin R. (1988): Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft. In: *Soziale Arbeit: deutsche Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, 37. Jg., H. 12, S. 456–462
- Vlaardingerbroek, Paul (2008): International Adoption and the Best Interests of the Child - Time for a Critical Reflection?! In: Helms, Tobias/Zeppernick, Jens M. (Hrsg.): *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008*. Frankfurt, S. 295–311
- Vroomans, Jan (2016): *Intercountry adoption in the Netherlands*. Vortrag gehalten auf dem 3. Workshop des Expertise- und Forschungszentrums Adoption am 27.04.2016 in München

Woellenstein, Jeannette (2016): Private and independent intercountry adoption: future perspectives for adoptive parents and adopted children. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrums Adoption am 27.04.2016 in München

Wolf, Patricia A./Mast, Emily (1987): Counseling issues in adoptions by stepparents. In: Social Work, 32. Jg., H. 1, S. 69–74